

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) kommt zum 01.09.2011

Wenn Sie ab dem 01.09.2011 einen Aufenthaltstitel beantragen, erhalten Sie diesen im praktischen Scheckkartenformat. Er ersetzt das bisherige Klebeetikett.

Der elektronische Aufenthaltstitel bringt viele neue Vorteile. Er hat das Kreditkartenformat und passt daher bequem in jede Geldbörse.

Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels schafft für Sie als ausländische MitbürgerInnen die Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation gegenüber den neuen Medien.

Viele Dinge des alltäglichen Lebens werden in der heutigen Zeit über das Internet abgewickelt (z.B. Onlineshopping oder Onlinebanking).

Mit der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels können Sie sich einfach und sicher gegenüber vielen Institutionen ausweisen (z.B. Banken oder auch Behörden). Dadurch wird für Sie das Anmelden in Portalen, das Ausfüllen von Formularen und der Altersnachweis im Internet oder an Automaten erleichtert. Der elektronische Aufenthaltstitel ist für Sie somit auch im privaten Bereich von Nutzen.

In der Karte ist Ihr Foto und ihre Fingerabdrücke abgelegt. Das sind die so genannten biometrischen Merkmale. Diese Daten sind besonders geschützt. Auf die biometrischen Daten können nur bestimmte staatliche Stellen wie Polizei oder Beamte bei der Grenzkontrolle zugreifen.

Diensteanbieter im Internet haben keinen Zugriff auf die biometrischen Daten.

Eine weitere Funktion des elektronischen Aufenthaltstitels ist die Unterschriftsfunktion mit der elektronischen Signatur. Sie hat die gleiche Bedeutung wie die persönliche Unterschrift. Damit können einfach und bequem Onlineverträge oder Anträge unterzeichnet werden, die nur per Schriftform rechtsverbindlich sind. Somit ist der Papierausdruck mit handschriftlicher Unterschrift und der anschließende Postversand nicht mehr notwendig.

Ihr bisheriger Aufenthaltstitel im Reisepass oder Passersatzpapiere behält weiterhin seine Gültigkeit bis zum regulären Ablaufdatum, längstens jedoch bis zum 30.04.2021. Eine vorzeitige Umtauschpflicht des Aufenthaltstitels besteht nicht.

Die Gebühren befinden sich derzeit noch in der Abstimmung und werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Weiter Fragen zum neuen elektronischen Aufenthaltstitel beantworten wir, die MitarbeiterInnen der Ausländerbehörde des Landkreises Barnim, gern.